

Forstbetrieb Mustertal

BG Mustertal - BG Musterwil - EG Musterberg - GE Musterlingen

Statuten

*des Zweckverbandes
Forstbetrieb Mustertal*

Die **gesetzlich vorgeschriebenen und für den reibungslosen Betrieb erforderlichen Minimalinhalte** sind im Text blau hinterlegt. Die Formulierungen sind den konkreten Gegebenheiten im geplanten Zweckverband anzupassen.

Die übrigen Teile dieser Musterstatuten sind als **Empfehlung** zu verstehen. Sie sollen eine ergebnisorientierte, effiziente Betriebsführung und klare Regeln für die Koordination der Interessen der Verbandsgemeinden sicherstellen.

Inhaltsverzeichnis

A Grundsätze der Zusammenarbeit	4
Art. 1 Name, Mitglieder und Sitz	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Eigentumsverhältnisse.....	4
Art. 4 Personal und Betriebsmittel.....	4
Art. 5 Waldbewirtschaftung	5
Art. 6 Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte)	5
Art. 7 Aufgaben im öffentlichen Interesse (Leistungsvereinbarung mit dem Kanton).....	5
Art. 8 Gemeinwirtschaftliche Leistungen (Verrechnung und Pauschalbeiträge)	5
B Betriebsorganisation und Personal.....	7
Art. 9 Organe.....	7
Art. 10 Delegiertenversammlung.....	7
Art. 11 Vorstand	8
Art. 12 Betriebsleitung und übriges Personal.....	9
Art. 13 Verwaltung.....	9
Art. 14 Rechnungsprüfung.....	10
Art. 15 Unterschriftsberechtigung	10
Art. 16 Verantwortlichkeit und Haftung	10
Art. 17 Politische Rechte der Stimmberechtigten.....	10
C Finanzen.....	12
Art. 18 Rechnungswesen.....	12
Art. 19 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital	12
Art. 20 Investitionen.....	12
Art. 21 Rechnung, Voranschlag, Pauschalbeiträge und Kreditbegehren	13
D Schlussbestimmungen	14
Art. 22 Beschwerdeverfahren und vermögensrechtliche Streitsachen	14
Art. 23 Personal, Eigenkapital, Betriebsmittel und Holzvorrat	14
Art. 24 Beitritt weiterer Gemeinden und Änderung der Statuten.....	14
Art. 25 Austritt.....	14
Art. 26 Auflösung	15
Art. 27 Inkrafttreten.....	15

Anhang I - Waldflächen

Anhang 2 – Verteilschlüssel und Delegiertenzahl

Anhang 3 – Erschliessungsnetz / Materialbezug / Waldhütten

A Grundsätze der Zusammenarbeit

Art. 1 Name, Mitglieder und Sitz

Unter dem Namen «Forstbetrieb Mustertal» gründen die Bürgergemeinden Mustertal und Musterwil, die Einwohnergemeinde Musterberg und die Gemeinde Musterlingen einen Zweckverband¹ mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit und Sitz in Mustertal.

Art. 2 Zweck

¹ Der Forstbetrieb bezweckt die fachgerechte und effiziente Bewirtschaftung der Wälder der Verbandsgemeinden nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus. Er stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen alle ihre Funktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können.

² Der Forstbetrieb ist offen für weitere öffentliche Waldeigentümer und kann sich an anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften beteiligen, die die Erfüllung des Verbandszweckes unterstützen (vgl. Art. 24 Abs. 2).

³ Der Forstbetrieb kann auf eigene Rechnung Energieholz (Stückholz und/oder Hackschnitzel) oder andere Holzprodukte anbieten, Dienstleistungen für die Verbandsgemeinden oder Dritte erbringen und weitere Aufgaben übernehmen, insbesondere die dem Revierförster² vom Kanton im Rahmen einer Leistungsvereinbarung übertragenen Aufgaben im öffentlichen Interesse³ (vgl. Art. 6 ff).

Art. 3 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Forstbetrieb während ihrer Mitgliedschaft im Verband (vgl. Art. 25 ff.) die Waldflächen in ihrem Eigentum⁴, inklusive der für die Bewirtschaftung notwendigen Erschliessungsanlagen, unentgeltlich zur Pflege und Nutzung zur Verfügung.

² Alle mit den zur Verfügung gestellten Waldungen verbundenen Rechte und Pflichten, die für die Pflege und Nutzung von Bedeutung sind (Wegrechte, Nutzungseinschränkungen, Berechtigung für Pflegebeiträge oder Reservatsentschädigungen usw.), werden vom Forstbetrieb wahrgenommen. Dabei sind die Bestimmungen in Art. 8 Abs. 2 zur Berechnung der Pauschalbeiträge der Verbandsgemeinden an die ungedeckten Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen des Forstbetriebs zu berücksichtigen.

³ Neue Vereinbarungen über die Einschränkung der Nutzungsrechte (Reservats-, Durchleitungs-, Bauverträge usw.) bleiben Sache der jeweiligen Verbandsgemeinde. Der Forstbetrieb wird vor dem Entscheid zur Stellungnahme eingeladen.

⁴ Die Waldflächen verbleiben im Eigentum der Verbandsgemeinden.

Art. 4 Personal und Betriebsmittel

¹ Die Personalbeschaffung und der Unternehmereinsatz, der Holzverkauf sowie die Beschaffung (Kauf oder Miete) und der Unterhalt der betriebsnotwendigen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge erfolgen für alle Betriebsbereiche durch den Forstbetrieb.

² Der Forstbetrieb ist Arbeitgeber der Betriebsleitung und des übrigen Personals.

¹ Gemäss §§ 166 ff. Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

² Mit den in diesen Statuten verwendeten männlichen Funktionsbezeichnungen ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

³ Gemäss § 30 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11)

⁴ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 1).

Art. 5 Waldbewirtschaftung

¹ Der Forstbetrieb besorgt, unter Berücksichtigung der Waldgesetzgebung, alle im Zusammenhang mit der Pflege und Nutzung des Waldes und der Walderhaltung notwendigen Arbeiten. Die Verbandsgemeinden werden anlässlich der jährlichen Arbeitsbesprechung über das Betriebsprogramm und die geplanten waldbaulichen Massnahmen informiert. Der Gemeinderat kann verlangen, dass auf eine geplante Massnahme in den Waldungen der betreffenden Gemeinde verzichtet wird (Vetorecht). Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

² Der Forstbetrieb bewirtschaftet die Waldungen der Verbandsgemeinden ergebnisorientiert, nachhaltig und naturnah, nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im gemeinsamen Interesse, so dass die optimale Wertentwicklung der Waldungen nachhaltig sichergestellt ist.

³ Der Forstbetrieb unterhält nur diejenigen Erschliessungsanlagen, die für die Waldbewirtschaftung notwendig sind und nur soweit, wie es für den Holztransport erforderlich ist. Im Anhang 3 sind die Wegstrecken aufgelistet, für die der Forstbetrieb alleine zuständig ist oder an deren Unterhalt er sich beteiligen muss. Daneben sind jene Zufahrts- und Durchgangswege (insbesondere Hofzufahrten) bezeichnet, deren Unterhalt ausschliesslich durch Dritte erfolgt.

⁴ Die Beiträge Dritter an die Pflege der Waldungen stehen dem Forstbetrieb zu.

⁵ Holzlieferungen an die Verbandsgemeinden erfolgen zu einheitlichen, vom Vorstand in Absprache mit den betroffenen Gemeinden festgelegten, Marktpreisen.

⁶ In der Waldbewirtschaftung wird mittelfristig ein Gewinn, zumindest aber Kostendeckung angestrebt.

Art. 6 Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte)

¹ Der Forstbetrieb kann forstliche Dienstleistungen erbringen (Beratung, Waldpflege, Holzernte, Naturraum- und Landschaftspflege, Gehölzunterhalt, Gartenholzerei, Unterhalt von Wanderwegen, usw.), einen Energieholzbetrieb führen (Stückholz und/oder Hackschnitzel) und weitere Holzprodukte anbieten.

² Der Forstbetrieb führt gegen Verrechnung zusätzliche Arbeiten für die Verbandsgemeinden aus, wenn ein konkreter Auftrag mit gesicherter Finanzierung vorliegt.

³ In allen Nebenbetrieben wird ein Gewinn angestrebt.

Art. 7 Aufgaben im öffentlichen Interesse (Leistungsvereinbarung mit dem Kanton)

¹ Die dem Revierförster vom Kanton übertragenen Aufgaben im öffentlichen Interesse⁵ nimmt in sämtlichen Waldungen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Mustertal, Musterwil, Musterberg und Musterlingen sowie den Waldungen der Verbandsgemeinden auf dem Gebiet anderer Einwohnergemeinden⁶ die Betriebsleitung wahr. Vorbehalten bleibt der Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung mit der zuständigen kantonalen Behörde.

² Die Pauschalabgeltungen des Kantons für die Leistungen des Revierförsters stehen dem Forstbetrieb zu.

Art. 8 Gemeinwirtschaftliche Leistungen (Verrechnung und Pauschalbeiträge)

¹ Die Kosten für die gemeinwirtschaftlichen, über die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung hinaus gehenden Leistungen des Forstbetriebs in den Bereichen Waldpflege, Erholung und Naturschutz im Wald, Schutz vor Naturgefahren sowie Öffentlichkeitsarbeit (spezieller Unterhalt von Strassen und Erholungseinrichtungen, zusätzliche Schlagräumung oder Pflegemassnahmen, die Bereitstellung spezieller Produkte oder die Mithilfe bei besonderen Gemeindeaktivitäten usw.) werden in der Regel nach dem Verursacherprinzip kostendeckend weiterverrechnet.

⁵ Gemäss § 30 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11)

⁶ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang I).

² Jede Verbandsgemeinde leistet zudem jährlich einen Pauschalbeitrag⁷ von maximal xx Fr./ha Gesamtwaldfläche⁸ an den Forstbetrieb zur Finanzierung der allgemeinen ungedeckten Restkosten für gemeinschaftliche Leistungen. Pauschalbeiträge Dritter, insbesondere die Beiträge gemäss § 27 Waldgesetz, für Waldreservate und strukturreiche Waldränder sowie Baurechts- und Pachtzinsen, die dem Forstbetrieb zufließen, werden vom geschuldeten Betrag in Abzug gebracht. Die Höhe des Pauschalbeitrages (bis zum oben festgesetzten Maximum) wird durch die Delegiertenversammlung jährlich im Rahmen des Budgets festgelegt und muss durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden mit dem ordentlichen Budget genehmigt werden. Die Anpassung des Maximalbetrages richtet sich nach der Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise⁹.

⁷ Die Höhe des Pauschalbeitrages ist dem tatsächlichen Leistungsumfang und dem entsprechenden Mittelbedarf im Forstbetrieb anzupassen. Nach Möglichkeit sind die Nutzniesser an der Finanzierung konkreter Massnahmen zu beteiligen.

⁸ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

⁹ Stand Oktober 2013 = 99.1 Punkte (Dezember 2010 = 100 Punkte).

B Betriebsorganisation und Personal

Art. 9 Organe

¹ Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand (Betriebskommission),
- c) die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle,
- d) die Betriebsleitung, die Verwaltung und das übrige Forstpersonal.

Art. 10 Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Forstbetriebs. Sie setzt sich zusammen aus je einem Delegierten¹⁰ pro angefangene x00 ha Gesamtwaldfläche¹¹. pro Verbandsgemeinde Mindestens ein Vertreter jeder Verbandsgemeinde muss Mitglied des Gemeinde- oder Bürgerrates sein.

² Zu Beginn jeder Amtsperiode bestellen die Verbandsgemeinden ihre Delegierten. Die Amtsperiode fällt grundsätzlich mit jener der Gemeindebehörden zusammen. Die erste Amtsperiode beginnt mit Inkrafttreten dieser Statuten. Anschliessend legt die Delegiertenversammlung jeweils den Beginn der neuen Amtsperiode der Delegierten und der Vorstandsmitglieder fest. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Verfahrensvorschriften der einzelnen Verbandsgemeinden. Dies gilt auch für die Ersatzwahl bei einer Demission während der Amtsperiode.

³ Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- b) die Wahl des Präsidenten des Vorstands,
- c) die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder der externen Revisionsstelle,
- d) die Genehmigung der strategischen Ziele und des Betriebsplanes,
- e) die Genehmigung von Voranschlag und Jahresrechnung,
- f) die Genehmigung der Finanz- und Investitionsplanung,
- g) die Genehmigung von Geschäften, die gemäss Art. 17 **nicht** den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden vorgelegt werden müssen und für die gemäss Art. 11 Abs. 8 Bst. h) nicht der Vorstand abschliessend zuständig ist,
- h) Die Genehmigung des Personalreglements (Dienst- und Gehaltsordnung) sowie die Festlegung des Stellenplans,
- i) die Genehmigung der Pauschalentschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Art. 8 Abs. 2 sowie der Kreditbegehren gemäss Art. 19 Abs. 4 oder Art. 20 Abs. 2 dieser Statuten zuhanden der Verbandsgemeinden
- j) die Änderung der Statuten und der zugehörigen Anhänge (vorbehältlich der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden¹²).

⁴ Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen zur Genehmigung von Voranschlag und Jahresrechnung. Die Einladung mit Traktanden muss den Delegierten sowie den Präsidien der Verbandsgemeinden spätestens 30 Tage vor der Versammlung zugestellt werden. Die Versammlung wird geleitet vom Präsidenten des Vorstands und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der De-

¹⁰ Es bestehen keine Vorschriften zur Grösse der Delegiertenversammlung. Es ist grundsätzlich auch möglich, dass auf einen Flächenproportz verzichtet wird oder ein Delegierter mehrere Verbandsgemeinden vertritt (Wahl eines gemeinsamen Delegierten durch die zuständigen Organe).

¹¹ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

¹² Gemäss § 170 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

legierten anwesend ist. Sie entscheidet bei Statutenänderungen mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder, in allen anderen Fällen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⁵ Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung wird durch den Protokollführer des Vorstands ein Protokoll geführt, das innert Monatsfrist den Delegierten, den Vorstandsmitgliedern und den Präsidien der Verbandsgemeinden zugestellt wird und an der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt werden muss.

⁶ xx Verbandsgemeinden, vertreten durch die Gemeinde- oder Bürgerräte, oder xx Delegierte können eine ausserordentliche Delegiertenversammlung verlangen.

Art. 11 Vorstand

¹ Die strategische Führung des Forstbetriebs ist die Aufgabe des Vorstands. Er setzt sich zusammen aus x Mitgliedern¹³, die in der Regel dem Gemeinde- oder Bürgerrat ihrer Verbandsgemeinde angehören. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung oder der Rechnungsprüfungskommission angehören. Als Wahlvoraussetzung gilt eine ausreichende Qualifikation in den Bereichen Betriebs- und Waldwirtschaft.

² Zu Beginn jeder Amtsperiode wählt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Verbandsgemeinden die Vorstandsmitglieder und je ein Ersatzmitglied. Die Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe ein Vorstandsmitglied jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

³ Der Präsident des Vorstands wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand wählt den Vizepräsidenten und den Protokollführer. Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern oder der Betriebsleitung einberufen. Er ist erst beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Bei Entscheiden, die gemäss Art. 11 Abs. 4 Einstimmigkeit erfordern, müssen alle Vorstandsmitglieder, oder die entsprechenden Ersatzmitglieder anwesend sein. Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Kreisförster kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

⁴ Bei sämtlichen Entscheidungen des Vorstands ist grundsätzlich das einfache Mehr erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident und bei Wahlen das Los. Beschlüsse gemäss Abs. 8 Bst. a), b), e), g) und j) sind nur gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen (faktisches Vetorecht).

⁵ Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind in dringenden Fällen zulässig. Es entscheidet die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die auf dem Korrespondenzweg gefassten Beschlüsse sind an der nächsten Sitzung des Vorstands bekannt zu geben und zu protokollieren.

⁶ Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen des Vorstands richten sich nach der Geschäftslast. Der Vorstand tritt jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Über die Sitzungen wird ein Beschluss-Protokoll geführt, das an die Vorstandsmitglieder, die Betriebsleitung, die Delegierten und die Präsidien der Verbandsgemeinden geht.

⁷ Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten entscheiden, für die nicht nach Gesetz oder Statuten die Delegiertenversammlung oder die Verbandsgemeinden zuständig sind.

⁸ Der Vorstand hat folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) die Wahl des Vizepräsidenten und des Protokollführers,
- b) die Formulierung der strategischen Ziele des Forstbetriebs zuhanden der Delegiertenversammlung sowie die Umsetzung der genehmigten Ziele und des Betriebsplans,
- c) die Wahl und die administrative Führung der Betriebsleitung und des übrigen Personals,

¹³ Drei bis fünf Mitglieder werden empfohlen; möglich sind auch ein oder auch mehrere Mitglieder pro Verbandsgemeinde oder eine nach Waldfläche gewichtete Vertretung.

-
- d) der Erlass des Geschäftsreglements, das die Grundsätze der Betriebsorganisation und die Finanzkompetenz des Betriebsleiters regelt, sowie des Funktionendiagramms und der Stellenbeschriebe (Pflichtenhefte) für die Betriebsleitung und das übrige Personal,
 - e) die Prüfung und Genehmigung des jährlichen Betriebsprogramms, das die Betriebsleitung erstellt,
 - f) die Genehmigung grundsätzlicher Anpassungen am Betriebsprogramm während des Jahres aufgrund veränderter betrieblicher Voraussetzungen,
 - g) die Beratung der Jahresrechnung sowie des Voranschlages zuhanden der Delegiertenversammlung,
 - h) die Genehmigung von Geschäften mit finanziellen Auswirkungen bis zu einem Bruttobetrag von Fr. x0 000 für wiederkehrende und Fr. x00 000 für einmalige Ereignisse, aber insgesamt maximal Fr. x00 000 pro Jahr, für die gemäss Geschäftsreglement nicht die Betriebsleitung abschliessend zuständig ist.
 - i) die Prüfung und Genehmigung der Richtlinien / Kompetenzregelung für die Holzvermarktung und der Verrechnungssätze für Arbeiten für die Verbandsgemeinden oder Dritte (vgl. Bst. d),
 - j) die Prüfung und Antragsstellung für Gewinnausschüttungen gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 respektive Investitionsbeiträge gemäss Art. 19 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 2.
 - k) die Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung.

⁹ Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit mit allen seinen Befugnissen.

¹⁰ Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder ist im Personalreglement geregelt.

¹¹ Das Disziplinarrecht sowie die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Vorstands richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz¹⁴.

Art. 12 Betriebsleitung und übriges Personal

¹ Die operative Leitung des Forstbetriebs liegt in der Hand des Betriebsleiters. Er führt den Forstbetrieb effizient und ergebnisorientiert gemäss den Vorgaben des Vorstands. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands und die Einhaltung der finanziellen Vorgaben. Er ist dem Präsidenten direkt unterstellt und nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

² Die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters und des übrigen Personals werden durch den Vorstand im Geschäftsreglement, dem Funktionendiagramm und den Stellenbeschrieben geregelt.

³ Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Betriebsleiters mit dem kantonalen Forstdienst richten sich nach der Gesetzgebung und der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton.

⁴ Die Anstellungsbedingungen des Betriebsleiters und des übrigen Personals sind im Personalreglement geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

⁵ Der Forstbetrieb kann mit der Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend qualifizierte Dritte beauftragen.

Art. 13 Verwaltung

¹ Die Aufgaben der Verwaltung sind im Gemeindegesetz geregelt¹⁵ und umfassen insbesondere:

¹⁴ Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966 (VG, BGS 124.21)

¹⁵ Gemäss § 132 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

-
- a) die Führung des Finanzhaushaltes (inkl. Lohn- und Debitorenbuchhaltung, Mahnwesen usw.),
 - b) die Aufbereitung der Buchhaltungsdaten für die Betriebsabrechnung,
 - c) die Verwaltung der flüssigen Mittel (Umsetzung der Anlagestrategie gemäss Vorgaben des Vorstands),
 - d) das Erstellen der Jahresrechnung zuhanden des Vorstands respektive der Delegiertenversammlung,
 - e) das Erstellen des Voranschlages sowie der Finanz- und der Investitionsplanung.

² Die Anstellungsbedingungen des Verwaltungspersonals sind im Personalreglement geregelt.

³ Der Vorstand kann die Aufgaben der Verwaltung auch einer entsprechend qualifizierten, unabhängigen Treuhandstelle übertragen.

Art. 14 Rechnungsprüfung

¹ Die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung zuhanden der Delegiertenversammlung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission (RPK). Sie setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der RPK der Verbandsgemeinden. Mindestens ein Sitz ist mit einer für die Rechnungsprüfung befähigten Person zu besetzen¹⁶.

² Zu Beginn jeder Amtsperiode bestellen die Verbandsgemeinden die nötige Anzahl RPK-Mitglieder. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Verfahrensvorschriften der einzelnen Verbandsgemeinden. Dies gilt auch für die Ersatzwahl bei einer Demission während der Amtsperiode. Die RPK-Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand angehören.

³ Die RPK konstituiert sich selbst.

⁴ Die Entschädigung der RPK-Mitglieder ist im Personalreglement geregelt.

⁵ Die Delegiertenversammlung kann die Aufgaben der RPK auch einem anerkannten und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz¹⁷ zugelassenen Revisionsunternehmen übertragen. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für zwei¹⁸ Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

Art. 15 Unterschriftsberechtigung

¹ Der Vorstand ist im Rahmen dieser Statuten und der übergeordneten Gesetzgebung zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit dem Forstbetrieb zusammenhängen. Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Betriebsleiter, dem Verwalter oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

² Der Betriebsleiter vertritt den Forstbetrieb nach aussen. Er ist im Rahmen der im Geschäftsreglement festgelegten Grenzen Handlungsbevollmächtigter mit Einzelunterschrift für alle Rechtshandlungen, die der Forstbetrieb gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 16 Verantwortlichkeit und Haftung

¹ Der Forstbetrieb haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen.

² Die Verbandsgemeinden haften gegenüber dem Forstbetrieb lediglich mit den geleisteten Investitionsbeiträgen. Es besteht keine automatische Nachschusspflicht (Art. 19 Abs. 4).

³ Verantwortlichkeit und Haftung folgen den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Waldgesetz, Verantwortlichkeitsgesetz, Haftpflichtrecht).

Art. 17 Politische Rechte der Stimmberechtigten

¹⁶ Es gelten die Wahlvoraussetzungen gemäss § 103 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

¹⁷ Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (RAG, SR 221.302)

¹⁸ Für ein bis drei Jahre gemäss Art. 730b Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR, SR 220)

¹ Über Geschäfte, die den Betrag von Fr. x00 000 übersteigen, muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung aller Gemeinden (Einstimmigkeit).

² Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von xx Verbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung über neue einmalige Ausgaben zwischen Fr. x00 000 und Fr. x00 000 oder jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. x00 000 an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird (fakultatives Referendum). Auch beim fakultativen Referendum ist die Zustimmung aller Gemeinden erforderlich (Einstimmigkeit).

³ Ein Fünftel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden oder der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde können der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

C Finanzen

Art. 18 Rechnungswesen

¹ Der Forstbetrieb führt die Finanzbuchhaltung nach den Grundsätzen und Vorschriften über den Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden¹⁹. Rechnungsjahr für die Finanzbuchhaltung ist das Kalenderjahr.

² Der Forstbetrieb erstellt eine interne Betriebsabrechnung als betriebliches Führungsinstrument. Rechnungsjahr für die Betriebsabrechnung ist das Forstjahr (1. August bis 31. Juli)²⁰.

Art. 19 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital

¹ Das Eigenkapital des Forstbetriebs soll xxx % des durchschnittlichen Jahresumsatzes (**Sollbestand**) nicht übersteigen²¹ und nicht unter xx % des Sollbestandes (**Minimalbestand**) sinken.

² Solange das Eigenkapital den Sollbestand nicht erreicht hat, wird ein Drittel des Betriebsgewinns gemäss Jahresrechnung, aber maximal ein Betrag von Fr. x0 000, im Verhältnis der Gesamtwaldfläche²² an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet. Der übrige Gewinn wird dem Eigenkapital zugewiesen.

³ Den Sollbestand des Eigenkapitals übersteigende Betriebsgewinne werden im folgenden Rechnungsjahr im Verhältnis der Gesamtwaldfläche an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet.

⁴ Führt ein allfälliger Betriebsverlust zu einem Absinken des Eigenkapitals unter den Minimalbestand, leisten die Verbandsgemeinden zu Beginn des übernächsten Rechnungsjahres im Verhältnis der Gesamtwaldfläche Investitionsbeiträge bis zum festgelegten Minimalbestand. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beiträge durch die Verbandsgemeinden im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses. Erforderlich ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

⁵ Die flüssigen Mittel des Forstbetriebs sind zinsbringend und risikoarm anzulegen und zweckgebunden für die statutarischen Aufgaben des Forstbetriebs zu verwenden.

⁶ Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe und zur Finanzierung von Investitionsvorhaben kann der Forstbetrieb bei einem Bankinstitut (oder den Verbandsgemeinden) Kontokorrent- oder Hypothekarkredite von insgesamt maximal Fr. x00 000 beanspruchen. Ausserdem kann er beim Kanton Investitionskredite des Bundes²³ beantragen. Darüber hinaus ist der Forstbetrieb jedoch nicht zur Aufnahme von Krediten und Darlehen irgendwelcher Art von Dritten berechtigt²⁴.

Art. 20 Investitionen

¹ Die Beschaffung und der Ersatz der betriebseigenen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge werden in der Regel aus den freien Mitteln des Forstbetriebs finanziert. Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb der Eigenkapitalgrenzen gemäss Art. 19 Abs. 1 dieser Statuten Investitionen zu beschliessen. Es gelten die Bestimmungen zu den Finanzkompetenzen nach Art. 11 Abs. 8 Bst. h).

² Für Investitionen, die nicht finanziert werden können, ohne die Vorgaben gemäss Art. 19 zu verletzen, leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche Investitionsbeiträge im benötigten Umfang. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beiträge durch die Verbandsgemeinden im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses oder separater Kreditvorlagen. Erforderlich ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

³ Der Bau neuer Erschliessungsanlagen muss durch die jeweiligen Verbandsgemeinden separat beschliessen und finanziert werden.

¹⁹ Gemäss §§ 134 - 157 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

²⁰ Alternativ: das Kalenderjahr

²¹ Die Beschränkung der Höhe des Eigenkapitals des Zweckverbandes ist fakultativ und richtet sich nach den finanziellen Zielsetzungen der Vertragspartner.

²² Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

²³ Gemäss § 56 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO, BGS 931.12)

²⁴ Die Beschränkung der Kreditaufnahme durch den Zweckverband ist fakultativ und dient in erster Linie zur Wahrung der Finanzkompetenzen der Vertragspartner gemäss Art. 19 Abs. 4.

⁴ Im Anhang 3 sind jene Wegstrecken aufgelistet, die vor der Übernahme durch den Forstbetrieb auf Rechnung der jeweiligen Verbandsgemeinde saniert werden müssen.

Art. 21 Rechnung, Voranschlag, Pauschalbeiträge und Kreditbegehren

¹ Die Jahresrechnung ist spätestens bis am 30. Juni²⁵ durch die Delegiertenversammlung zu behandeln. Die genehmigte Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind bis zum 31. Juli²⁶ dem Amt für Gemeinden einzureichen.

² Die Delegiertenversammlung stellt den Verbandsgemeinden jeweils bis am 31. Oktober²⁷ den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr zu mit Angabe der Höhe Pauschalbeiträge für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Art. 8 Abs. 2 sowie allfälliger Kreditbegehren gemäss Art. 19 Abs. 4 oder Art. 20 Abs. 2 dieser Statuten.

³ Von den Verbandsgemeinden beschlossene Investitionsbeiträge werden am 1. April des laufenden Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen sind die üblichen Verzugszinsen²⁸ zu entrichten.

⁴ Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht des Forstbetriebs werden den Präsidien der Verbandsgemeinden zugestellt. Diese sind besorgt für die zweckmässige Information der Stimmberechtigten²⁹.

²⁵ Gemäss § 157 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

²⁶ Gemäss § 157 Abs. 4 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

²⁷ Gemäss § 180 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

²⁸ Gemäss § 104 Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR, SR 220)

²⁹ Gemäss § 170 Abs. 4 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

D Schlussbestimmungen

Art. 22 Beschwerdeverfahren und vermögensrechtliche Streitsachen³⁰

¹ Gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Angestellten des Forstbetriebs kann beim Vorstand Beschwerde geführt werden.

² Gegen die Beschlüsse des Vorstands kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat, gegen Beschlüsse über Nichtwiederwahl, administrative Entlassung oder Disziplinar massnahmen beim zuständigen Departement Beschwerde geführt werden.

³ Vermögensrechtliche Streitsachen werden durch das Verwaltungsgericht beurteilt³¹.

Art. 23 Personal, Eigenkapital, Betriebsmittel und Holzvorrat

¹ Mit Inkrafttreten dieser Statuten gehen sämtliche von der bestehenden Forstbetriebsgemeinschaft Mustertal ausgewiesenen Aktiven und Passiven sowie die nicht bilanzierten Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge und alle übrigen Betriebsmittel entschädigungslos an den Forstbetrieb über.

² Der Vorstand entscheidet aufgrund der betrieblichen Bedürfnisse, welche der laufenden Verträge (Arbeitsverträge, Mietverträge, Unterhaltsvereinbarungen usw.) von der bisherigen Forstbetriebsgemeinschaft Mustertal übernommen werden und legt im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden die Höhe allfälliger Gebäudemieten fest.

³ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche³² Investitionsbeiträge bis zum festgelegten Minimalbestand des Eigenkapitals gemäss Art. 19 Abs. 1.

⁴ Beim Inkrafttreten dieser Statuten noch unverkauftes Holz (Waldlager) wird von den Verbandsgemeinden zu Marktpreisen übernommen. Der Übernahmepreis wird an die Zahlungsverpflichtung gemäss Abs. 3 angerechnet.

Art. 24 Beitritt weiterer Gemeinden und Änderung der Statuten

¹ Dem Forstbetrieb können weitere öffentliche Waldeigentümer beitreten. Beitretende Gemeinden müssen sich im Verhältnis ihrer Gesamtwaldfläche³¹ ins Eigenkapital und allfällige stille Reserven des Forstbetriebs einkaufen.

² Der Beitritt weiterer Verbandsgemeinden, die Beteiligung an anderen Körperschaften sowie Änderungen der Statuten im Sinne von § 170 Abs. 2 des Gemeindegesetzes³³ bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden.

Art. 25 Austritt

¹ Eine Verbandsgemeinde ist berechtigt, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband auszutreten. Der Austritt muss schriftlich erfolgen.

² Der austretenden Gemeinde wird ihr Anteil am Eigenkapital (Buchwert per Austrittsdatum) im Verhältnis der Gesamtwaldfläche bis spätestens drei Jahre nach dem Austritt ausbezahlt. Die gemeinsame Infrastruktur verbleibt jedoch im Eigentum des Forstbetriebs.

³⁰ Gemäss §§ 197 ff Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

³¹ Gemäss § 49 Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GOG, BGS 125.12)

³² Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

³³ Gemäss § 110 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

Art. 26 Auflösung

¹ Die Auflösung des Forstbetriebs bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden³⁴.

² Bei einer Auflösung des Forstbetriebs sorgt der Vorstand für die Verwertung der gemeinsamen Betriebsmittel. Die nach der Verwertung verbleibenden Aktiven respektive Passiven werden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche³¹ auf die Verbandsgemeinden übertragen.

Art. 27 Inkrafttreten

¹ Mit der Genehmigung durch die Gemeinde- und Bürgerversammlungen der Verbandsgemeinden und den Regierungsrat³⁵ treten diese Statuten auf den 1. Januar 20XX in Kraft und ersetzen alle bisherigen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der Verbandsgemeinden zur Pflege und Nutzung ihrer Waldungen.

Diese Statuten wurden genehmigt durch die Gemeinde- und Bürgerversammlungen

Mustertal vom:

.....
Der/die Bürgerpräsident/in

.....
Der/die Bürgerschreiber/in

Musterwil vom:

.....
Der/die Bürgerpräsident/in

.....
Der/die Bürgerschreiber/in

Musterberg vom:

.....
Der/die Gemeindepräsident/in

.....
Der/die Gemeindeschreiber/in

Musterlingen vom:

.....
Der/die Gemeindepräsident/in

.....
Der/die Gemeindeschreiber/in

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit Regierungsratsbeschluss Nr. vom

³⁴ Gemäss § 183 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

³⁵ Gemäss § 166 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

Anhang I - Waldflächen

Der Forstbetrieb umfasst das Waldeigentum der Verbandsgemeinden. Das Forstrevier Mustertal umfasst die dem Waldgesetz unterstellten Flächen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Mustertal, Musterwil, Musterberg und Musterlingen sowie die Waldungen der Verbandsgemeinden auf dem Gebiet anderer Einwohnergemeinden.

	Muster- tal	Muster- wil	Muster- berg	Muster- lingen	Übr. Ge- meinden	Total	<i>Bewirt- schaftet</i>
BG Mustertal (BP 2000)	400 ha					400 ha	350 ha
BG Musterwil (BP 2000)		100 ha		30 ha	20 ha	150 ha	130 ha
EG Musterberg (BP 2000)		50 ha	250 ha			300 ha	270 ha
GE Musterlingen (BP 2000)				150 ha		150 ha	150 ha
Total FORTSBETRIEB	400 ha	150 ha	250 ha	180 ha	20 ha	1 000 ha	900 ha
Andere Eigentümer	100 ha	200 ha	150 ha	150 ha		600 ha	
Total FORSTREVIER	500 ha	350 ha	400 ha	330 ha	20 ha	1 600 ha	

Quellen: Betriebspläne Mustertal, Musterwil, Musterberg und Musterlingen
Forststatistik Kanton Solothurn

Anhang 2 – Verteilschlüssel und Delegiertenzahl

Gewinnausschüttungen an die Verbandsgemeinden gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 dieser Statuten respektive Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden gemäss Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 3 werden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche³⁶ nach dem untenstehenden Verteilschlüssel verrechnet.

Die Verbandsgemeinden haben Anspruch auf einen Delegierten pro angefangene X00 Gesamtwaldfläche.

	Gesamt- waldfläche	Anteil	Delegierte (1 pro angefangene 100 ha)
BG Mustertal	400 ha	40.0 %	4
BG Musterwil	150 ha	15.0 %	2
EG Musterberg	300 ha	30.0 %	3
GE Musterlingen	150 ha	15.0 %	2
Total	1 000 ha	100.0 %	11

³⁶ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

Anhang 3 – Erschliessungsnetz / Materialbezug / Waldhütten

Instandhaltung des Erschliessungsnetzes (vgl. Art. 3 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 3)

Der beiliegende Übersichtsplan „Erschliessungsnetz FB Mustertal“ vom xx. xxxx 20xx ist ein integrierender Bestandteil der Statuten des Forstbetriebs Mustertal. Im Plan sind die Unterhaltsverpflichtungen des Forstbetriebs nach folgenden Kategorien differenziert festgehalten:

- **ROT** (Lastwagenstrassen) oder **BLAU** (Maschinenwege) die Wegstrecken, für deren Instandhaltung der Forstbetrieb alleine verantwortlich ist.
- **Gestrichelt** die Wegstrecken, an deren Unterhalt sich der Forstbetrieb beteiligen muss (gemäss separater Unterhaltsvereinbarung).
- **GELB** (1. Priorität) oder **BRAUN** (2. Priorität) die Wegstrecken, die vor der Übernahme durch den Forstbetrieb noch auf Rechnung der Verbandsgemeinden instand gestellt werden müssen.
- **GRÜN** die Wegstrecken, an deren Instandhaltung sich der Forstbetrieb nicht beteiligt.

Materialbezüge für den Wegunterhalt

Falls möglich, erfolgt der Materialbezug für den Wegunterhalt aus einer Abbaustelle, die der jeweiligen Wegeigentümerin gehört. Für den Forstbetrieb entstehen keine Materialkosten.

Falls keine geeignete eigene Abbaustelle vorhanden ist, erfolgt der Materialbezug gegen Verrechnung aus einer Abbaustelle einer anderen Verbandsgemeinde. Für den Forstbetrieb entstehen keine Materialkosten. Der Materialpreis soll moderat sein und wird innerhalb des Forstbetriebs durch den Vorstand im Einvernehmen mit den Verbandsgemeinden einheitlich festgelegt.

Falls ausnahmsweise Material von Dritten angekauft werden muss, gehen die Materialkosten zu Lasten der jeweiligen Verbandsgemeinde. Der Materialbezug bedarf in diesem Fall der Zustimmung der betroffenen Verbandsgemeinde.

Die Abbaustellen verbleiben in Bezug auf Material und Ertrag in der Verantwortung der jeweiligen Verbandsgemeinde.

Waldhütten und Unterstände

Bestehende Hütten und Unterstände im Waldareal, die vom Forstbetrieb nicht für betriebliche Zwecke genutzt werden, verbleiben in der Verantwortung der jeweiligen Verbandsgemeinde. Sie sind Ansprechpartner für den Forstbetrieb und sorgen für die nötigen Absprachen mit den Nutzern der Gebäude.